



An
Verbandsgemeindeverwaltung
Ordnungsbehörde
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Bei Fragen:
Telefon: 07272/7002-1030 oder 1038
E-Mail: ordnungsamt@ruehlzheim.de

**Antrag zur Inanspruchnahme öffentlichen
Verkehrsgrund und verkehrsregelnden Maßnahmen
gem. § 45 Abs. 6 und § 45 Abs. 1 der
Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Antragsteller:

Firma: _____
Name: _____
Vorname: _____
PLZ / Ort: _____

Straße: _____
Telefon/Fax: _____
E-Mail: _____
Mobil: _____

Ort der Maßnahme:	☐ 76771 Hördt ☐ 76774 Leimersheim	☐ 76773 Kuhardt ☐ 76761 Rülzheim
Straße / Haus-Nr.:		
Straßenbezeichnung:	☐ Kreisstraße ☐ Gemeindestraße ☐ Gehweg ☐ Radweg	
Für folgende Maßnahme wird die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund beantragt:	☐ Lagerung von Baumaterial ☐ Aufstellung eines Containers ☐ Aufstellung eines Bauzaunes ☐ Aufstellung eines Baukrans ☐ Aufstellung eines Silos ☐ Gehwegaufgrabung ☐ mit teilweiser Einbeziehung der Fahrbahn ☐ Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsgrund ☐ Absolutes Halteverbot ☐ nur Werktags/tagsüber ☐ dauerhaft ☐ Sonstiges: _____	
Grund der Maßnahme:		
Warum kann das eigene Grundstück nicht benutzt werden:		
Umfang der Sperrung:	☐ Gesamtspernung des Gehweges ☐ Teilweise Sperrung des Gehweges, Restbreite: _____ ☐ Halbseitige Sperrung der Straße, Restbreite: _____ ☐ Gesamtspernung der Straße ☐ Teilweise Sperrung der Straße, Fahrbahnrand / Park-Box	





Dauer der Maßnahme:	von:	bis:
---------------------	------	------

Der Anliegerverkehr bis zur Sperrung ist	☐ möglich ☐ nicht möglich
Verantwortliche Person für die Arbeitsstelle und die Verkehrssicherung:	Name: _____ Anschrift: _____ Telefon während der Arbeitszeit: _____ Telefon nach der Arbeitszeit: _____ Verantwortliche Person Wenn eine andere Person oder eine Firma verantwortlich ist, muss die Person oder Firma hier unterschreiben. Bei Firmen, mit Firmenstempel.
Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung sollen erfolgen nach:	☐ RSA-Regelplan(-plänen) Nr.: _____ ☐ Verkehrszeichenplan wird dem Antrag beigelegt. Wenn kein Verkehrszeichenplan vorgelegt wird, wird dieser durch die Straßenverkehrsbehörde erstellt, dies ist mit Mehrkosten verbunden und wird dem Antragsteller berechnet.

Der Antragsteller versichert:

Die Arbeitsstelle wird unter Beachtung der Vorschriften des § 43, der VwV zu § 43 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ –RSA eingerichtet und abgesichert. Die Absperrung und Kennzeichnung wird regelmäßig überprüft, nach Beendigung der Maßnahme abgebaut und der ursprüngliche, verkehrsrechtliche Zustand wieder hergestellt, soweit nichts anderes bestimmt wird. Der Antragsteller stellt die anordnete Behörde von allen Ansprüchen frei, die auf die Benutzung des Verkehrsraumes zurückzuführen sind. Für alle Personen und Sachschäden, die infolge der Absperrung und Kennzeichnung entstehen, haftet der Antragsteller im vollen Umfang. Es ist bekannt, dass die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen der Genehmigung der zuständigen Behörde voraussetzt. Ferner kann die zuständige Behörde bei festgestellten Verstößen gegen die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ein Bußgeldverfahren einleiten, bzw. die Arbeiten an der Arbeitsstelle bis auf weiteres einstellen und / oder im Zuge der Ersatzvornahme, zu Lasten des Antragstellers, eine Fremdfirma mit der ordnungsgemäßen Absicherung der Arbeitsstelle beauftragen. Die Verkehrszeichen eigenverantwortlich zu beschaffen und aufzustellen.

Wichtiger Hinweis bzgl. Mülltonnen:

Wenn eine Baustelle die direkte Zufahrt zum Grundstück behindert, müssen die Mülltonnen (einschließlich gelbe Säcke, Glasboxen) an einem für die Müllfahrzeuge zugänglichen Ort an der nächsten befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Alle Mülltonnen müssen am Abfuhrtag spätestens um 6 Uhr bereitstehen. Der Antragsteller muss diese Sammelstelle für die Mülltonnen einrichten. Weiterhin muss der Antragsteller mit den Anwohnern abstimmen, wer die Mülltonnen an die Sammelstelle bringt und nach Leerung wieder zurückstellt. Nach Abstimmung ist die Straßenverkehrsbehörde der VG-Rülzheim unverzüglich zu informieren.

**Hinweis bezüglich der Gebührenregelung:**

Für Genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung wird eine Grundgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Zusätzlich werden pro Tag für die Dauer der Genehmigung 1,00 € fällig. Sollte es sich um eine Straßenvollsperrung handeln werden zusätzlich 2,00 € pro Tag fällig. Bei allen Gebührenanordnungen im Rahmen von Aufgrabungen zum Abrechnungszeitraum gilt der beantragte Baubeginn bis zur Vorlage der Fertigstellungsanzeige. Bei Terminüberschreitung erfolgt eine Nachberechnung der Gebühren.

Rechnung geht immer an Antragsteller, sofern keine anderen Angaben mitgeteilt werden.

Dieser Antrag muss 10 Tage vor dem voraussichtlichen Beginn der Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Eingriff in den Straßenverkehr erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller